



07e

II. Anfang.  
Seite.  
9.



Da Ihre Chur = Fürstl. Durchl. zu Sachsen,  
 unser gnädigster Herr, mißfällig zu vernehmen gehabt, daß das  
 unbesetzte, bereits, in dem, sub dato, den 7<sup>ten</sup> Febr. 1719. emanirten, auch  
 nachhero, durch das Erläuterungs-Mandat, vom 14. Octobr. 1744. an-  
 derweit eingeschärfen General-Feuer-Ordnung, bey Strafe zwey alter  
 Schock, verbotene Tabackschmauchen, an Orten, wo Gefahr und Ver-  
 wahrenlosung zu besorgen, allhier, gar sehr, wiederum überhand genommen,  
 Höchst-dieselfen aber, solcher Unordnung, mit Nachdruck, gesteuert wissen  
 wollen, und vermittelst Höchsten Befehls, vom 19<sup>ten</sup> dieses, uns, gnädigst an-  
 befohlen, daß wir, unter unserer Gerichtsbarkeit, das Tabackschmauchen  
 weder auf denen Markt-Plätzen, Straßen und Gassen, noch auch unter  
 denen Schuppen, in Ställen, auf denen Böden und an andern Orten, wo  
 Feuerfangende Sachen liegen und Gefahr zu besorgen, bey, widrigen Falls  
 zu gewärtigenden schweren Verantwortung, nicht gestatten, vielmehr, jeden  
 Contravenienten, ohne Ausnahme, mit der darauf gesetzten Geldbuße, an  
 zwey alten Schock, unausbleiblich belegen sollten; Als wird solches, zu Je-  
 dermanns Nachachtung, hiermit bekannt gemacht, damit ein jeder sowohl  
 selbst, diesem Höchsten Anbefohlnisse aufs genaueste nachkommen, und alle  
 Angelegenheit und Strafe vermeiden, als auch auf sein Gefinde, Gesellen  
 und Lehr-Jungen, und was die Gastwirthie betrifft, auf die einkehrenden  
 Fremden und Fuhrleute, genaue Obacht führen möge, wie denn auch unsere  
 Wächter, Armenvoigte und andere, zur Aufsicht bestellte Personen, instruir-  
 sind, disfalls, aufmerksam zu seyn, und die Contravenienten zur Bestra-  
 fung anzuzeigen. Dresden, am 29. Nov. 1777.

(L. S.) Der Rath zu Dresden.





1778.













AB: 180043

Vd 18



SA. 11. f. 201 TH 201







61

Da Ihre Chur = Fürstl. Durchl. zu Sachsen,  
unser gnädigster Herr, mißfällig zu vernehmen gehabt, daß das  
unbefugte, bereits, in dem, sub dato, den 7den Febr. 1719. emanirten, auch  
nachhero, durch das Erläuterungs-Mandat, vom 14. Octobr. 1744. an-  
derweit eingeschärften General-Feuer-Ordnung, bey Strafe zwey alter  
Schock, verbotene Tabackschmauchen, an Orten, wo Gefahr und Ver-  
wahrlosung zu besorgen, allhier, gar sehr, wiederum überhand genommen,  
Höchstdieselben aber, solcher Unordnung, mit Nachdruck, gesteuert wissen  
wollen, und vermittelst Höchsten Befehls, vom 19den dieses, uns, gnädigst an-  
befohlen, daß wir, unter unserer Gerichtsbarkeit, das Tabackschmauchen  
weder auf denen Markt-Plätzen, Straßen und Gassen, noch auch unter  
denen Schuppen, in Ställen, auf denen Böden und an andern Orten, wo  
Feuerfangende Sachen liegen und Gefahr zu besorgen, bey, widrigen Falls  
zu gewärtigenden schweren Verantwortung, nicht gestatten, vielmehr, jeden  
Contravenienten, ohne Ausnahme, mit der darauf gesetzten Geldbusse, an  
zwey alten Schock, unausbleiblich belegen sollten; Als wird solches, zu Je-  
dermanns Nachachtung, hiermit bekannt gemacht, damit ein jeder sowohl  
selbst, diesem Höchsten Unbefehl auf's genaueste nachkommen, und alle  
Ungelegenheit und Strafe vermeiden, als auch auf sein Gesinde, Gefellen  
und Lehr-Jungen, und was die Gastwirth betrifft, auf die einkehrenden  
Fremden und Fuhrleute, genaue Obacht führen möge, wie denn auch unsere  
Wächter, Armenvoigte und andere, zur Aufsicht bestellte Personen, instruiert  
sind, disfalls, aufmerksam zu seyn, und die Contravenienten zur Bestra-  
fung anzuzeigen. Dresden, am 29. Nov. 1777.

(L. S.) Der Rath zu Dresden.

